

Bayerisches Gesetz- und Verordnungsblatt

537

Nr. 18

München, den 11. August

1983

| Datum | Inhalt | Seite |
|-------------|--|-------|
| 1. 8. 1983 | Bekanntmachung des Staatsvertrags über Bildschirmtext..... | 537 |
| 4. 8. 1983 | Gesetz zur Ausführung des Staatsvertrages über Bildschirmtext (Bildschirmtext-Staatsvertrag) - AGBtxStV - | 542 |
| 4. 8. 1983 | Gesetz zur Änderung des Bayerischen Hochschulgesetzes | 543 |
| 6. 8. 1983 | Bekanntmachung des Abkommens zur Änderung des Abkommens über die Errichtung und Finanzierung des Instituts für medizinische und pharmazeutische Prüfungsfragen | 544 |
| 30. 6. 1983 | Verordnung zur Änderung der Verordnung über besoldungsrechtliche Zuständigkeiten im Geschäftsbereich des Bayerischen Staatsministeriums des Innern | 546 |
| 30. 6. 1983 | Verordnung zur Änderung der Verordnung über das Bayerische Landesamt für Ernährungswirtschaft | 546 |
| 30. 6. 1983 | Verordnung über eine Umlage für Milch | 547 |
| 1. 7. 1983 | Verordnung über beamten-, richter-, besoldungs-, reisekosten- und sozialversicherungsrechtliche Zuständigkeiten im Geschäftsbereich des Bayerischen Staatsministeriums der Finanzen (ZustV-FM) | 548 |
| 14. 7. 1983 | Verordnung zur Festsetzung der Zulassungszahl für Studienanfänger des Studiengangs Sozialwesen an der Fachhochschule Würzburg-Schweinfurt im WS 1983/84 | 552 |
| 29. 7. 1983 | Verordnung über die Schülerbeförderung (Schülerbeförderungsverordnung - SchBefV) | 553 |
| 2. 8. 1983 | Polizeikostenverordnung (PolKV) | 555 |

Bekanntmachung des Staatsvertrags über Bildschirmtext

Vom 1. August 1983

Der Landtag des Freistaates Bayern hat mit Beschluß vom 19. Juli 1983 dem am 18. März 1983 unterzeichneten Staatsvertrag über Bildschirmtext zugestimmt. Der Staatsvertrag wird nachstehend bekanntgemacht.

Der Tag, an dem der Vertrag nach seinem Art. 16 in Kraft tritt, wird im Bayerischen Gesetz- und Verordnungsblatt bekanntgegeben werden.

München, den 1. August 1983

Der Bayerische Ministerpräsident

Franz Josef Strauß

Staatsvertrag über Bildschirmtext (Bildschirmtext-Staatsvertrag)

Das Land Baden-Württemberg,
der Freistaat Bayern,
das Land Berlin,
die Freie Hansestadt Bremen,
die Freie und Hansestadt Hamburg,
das Land Hessen,
das Land Niedersachsen,
das Land Nordrhein-Westfalen,
das Land Rheinland-Pfalz,
das Saarland und
das Land Schleswig-Holstein

schließen nachstehenden

S t a a t s v e r t r a g

Artikel 1

Begriffsbestimmung

¹Im Sinne dieses Staatsvertrages ist Bildschirmtext ein für jeden als Teilnehmer und als Anbieter zur inhaltlichen Nutzung bestimmtes Informations- und Kommunikationssystem, bei dem Informationen und andere Dienste für alle Teilnehmer oder Teilnehmergruppen (Angebote) und Einzelmitteilungen elektronisch zum Abruf gespeichert, unter Benutzung des öffentlichen Fernmeldenetzes und von Bildschirmtextvermittlungstellen oder vergleichbaren technischen Vermittlungseinrichtungen individuell abgerufen und typischerweise auf dem Bildschirm sichtbar gemacht werden. ²Hierzu gehört nicht die Bewegtbildübertragung.

Artikel 2

Beteiligung an Bildschirmtext

(1) ¹Jeder kann sich an Bildschirmtext als Teilnehmer und darüber hinaus als Anbieter, auch unter Verwendung externer Speicher und Rechner, zu jeweils gleichen Bedingungen nach Maßgabe dieses Staatsvertrages beteiligen. ²Wer zur Nutzung von Bildschirmtext technische Einrichtungen für andere bereitstellt (Betreiber), darf nicht unbefugt auf deren Bildschirmtextinhalte Einfluß nehmen.

(2) Anbieter dürfen Informationen und andere Dienste nicht anbieten, soweit ihnen gemäß Artikel 12 die Nutzung untersagt ist.

(3) Nachrichten in ständiger, wenn auch unregelmäßiger Folge darf nicht anbieten, wer die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter infolge Richterspruchs nicht besitzt.

(4) ¹Natürliche Personen, die nicht unbeschränkt geschäftsfähig sind, oder Anbieter, die ihren Sitz, Wohnsitz oder ständigen Aufenthalt nicht im Geltungsbereich des Grundgesetzes haben, dürfen Informationen und andere Dienste nur anbieten, wenn ein Bildschirmtextbeauftragter bestellt ist, der unbeschränkt geschäftsfähig ist und seinen Wohnsitz im Geltungsbereich des Grundgesetzes hat; Absätze 2 und 3 gelten für den Bildschirmtextbeauftragten entsprechend. ²Dieser ist für die Einhaltung der Bestimmungen dieses Staatsvertrages unbeschadet der Verantwortlichkeit des Anbieters verantwortlich.

Artikel 3

Geltungsbereich

(1) ¹Die Bestimmungen der Artikel 4 bis 8 gelten nicht für Bestellvorgänge, für den Bankverkehr und für vergleichbare individuelle Dienste sowie für sonstige Einzelmitteilungen, soweit nicht in nachstehenden Vorschriften etwas anderes bestimmt ist. ²Artikel 5 bis 8 und Artikel 11 Absatz 1 Satz 1 gelten ferner nicht für Angebote an bestimmte Teilnehmer, die durch gemeinsame berufliche, ideelle oder vergleichbare persönliche Merkmale untereinander und durch vertragliche, mitgliedschaftliche oder öffentlich-rechtliche Beziehungen mit dem jeweiligen Anbieter verbunden sind, soweit das Angebot inhaltlich auf diese Merkmale bezogen ist (geschlossene Teilnehmergruppen); die Geltung dieser Artikel ist nur bei Teilnehmern ausgeschlossen, die in die Einbeziehung in die geschlossene Teilnehmergruppe eingewilligt haben. ³Artikel 9 Absatz 6 Satz 6 gilt entsprechend.

(2) Vor dem Abruf von Angeboten aus Bildschirmtextsystemen, die sich außerhalb des Geltungsbereiches des Grundgesetzes befinden, hat der Betreiber den Teilnehmer darauf hinzuweisen, daß die Schutzbestimmungen dieses Staatsvertrages für derartige Angebote nicht gelten.

Artikel 4

Entgelt

¹Der Anbieter kann Informationen und andere Dienste den Teilnehmern unentgeltlich oder gegen Entgelt anbieten. ²Die Unentgeltlichkeit oder die Höhe des jeweiligen Entgelts ist auf jeder Seite anzugeben. ³Der Teilnehmer muß durch Bildschirmtext vor dem Abruf entgeltlicher Angebote unmißverständlich auf die Höhe des Entgelts hingewiesen werden; Angebotsseiten, die unmittelbar abgerufen werden können, dürfen nicht gegen Entgelt angeboten werden. ⁴Satz 3 findet keine Anwendung, soweit und solange der Teilnehmer auf die Ankündigung verzichtet.

Artikel 5

Anbieterkennzeichnung

¹Jedes Angebot muß den Anbieter erkennbar machen und dem Teilnehmer unentgeltlich den Abruf des Namens oder der Firma des Anbieters mit Anschrift, bei Personengruppen auch des Namens und der Anschrift der verantwortlichen Vertreter, ermöglichen. ²Im Fall des Artikels 2 Absatz 4 ist zusätzlich der Abruf der entsprechenden Angaben über den Bildschirmtextbeauftragten unentgeltlich zu ermöglichen.

Artikel 6

Sorgfaltspflicht

(1) ¹Nachrichtenangebote sollen wahrheitsgetreu und sachlich sein. ²Der Anbieter hat zuvor das Angebot mit der nach den Umständen gebotenen Sorgfalt nach Inhalt, Herkunft und Wahrheit zu prüfen.

(2) Bei Einzelmitteilungen, die Nachrichten enthalten, inhaltlich übereinstimmen und in zeitlichem Zusammenhang mehreren beliebigen Teilnehmern zum Abruf übermittelt werden, gilt Absatz 1 entsprechend.

Artikel 7

Gegendarstellung

(1) ¹Jeder Anbieter ist verpflichtet, unverzüglich eine Gegendarstellung der Person oder Stelle, die durch eine in seinem Angebot aufgestellte Tatsachenbehauptung betroffen ist, ohne Kosten für den Betroffenen in sein Angebot ohne Abrufentgelt aufzunehmen. ²Die Gegendarstellung ist ohne Einschaltungen und Weglassungen in gleicher Aufmachung wie die Tatsachenbehauptung anzubieten. ³Die Gegendarstellung ist so lange wie die Tatsachenbehauptung in unmittelbarer Verknüpfung mit ihr anzubieten. ⁴Wird die Tatsachenbehauptung nicht mehr angeboten oder endet das Angebot vor Ablauf eines Monats nach Aufnahme der Gegendarstellung, so ist die Gegendarstellung an vergleichbarer Stelle so lange anzubieten, wie der Betroffene es verlangt, höchstens jedoch einen Monat. ⁵Eine Erwiderung auf die Gegendarstellung muß sich auf tatsächliche Angaben beschränken und darf nicht unmittelbar mit der Gegendarstellung verknüpft werden.

(2) Eine Verpflichtung zur Aufnahme der Gegendarstellung gemäß Absatz 1 besteht nicht, wenn

1. der Betroffene kein berechtigtes Interesse an der Gegendarstellung hat,
2. der Umfang der Gegendarstellung unangemessen über den der beanstandeten Tatsachenbehauptung hinausgeht,
3. die Gegendarstellung sich nicht auf tatsächliche Angaben beschränkt oder einen strafbaren Inhalt hat oder
4. die Gegendarstellung nicht unverzüglich, spätestens sechs Wochen nach dem letzten Tage des Angebots des beanstandeten Textes dem in Anspruch genommenen Anbieter schriftlich und von dem Betroffenen oder seinem gesetzlichen Vertreter unterzeichnet zugeht.

(3) ¹Für die Durchsetzung des vergeblich geltend gemachten Gegendarstellungsanspruchs ist der ordentliche Rechtsweg gegeben. ²Auf dieses Verfahren sind die Vorschriften der Zivilprozeßordnung über das Verfahren auf Erlaß einer einstweiligen Verfügung entsprechend anzuwenden. ³Eine Gefährdung des Anspruchs braucht nicht glaubhaft gemacht zu werden. ⁴Ein Verfahren zur Hauptsache findet nicht statt.

(4) Eine Verpflichtung zur Gegendarstellung besteht nicht für wahrheitsgetreue Berichte über öffentliche Sitzungen der übernationalen parlamentarischen Organe, der gesetzgebenden Organe des Bundes und der Länder sowie derjenigen Organe und Stellen, bei denen das jeweilige Landespressegesetz eine presserechtliche Gegendarstellung ausschließt.

Artikel 8

Werbung und Angebotszuordnung

(1) In über Bildschirmtext angebotenen Registern oder Inhaltsübersichten müssen Anbieterbezeichnungen, Sachgebiete und Stichworte durch den Buchstaben „W“ gekennzeichnet werden, wenn sie ausschließlich zu Angebotsseiten führen, die allein wirtschaftlichen Werbezwecken dienen.

(2) Führt eine Angebotsseite zu einer anderen Angebotsseite, die allein oder überwiegend wirtschaftlichen Werbezwecken dient, so ist der weiterführende Hinweis durch den Buchstaben „W“ zu kennzeichnen.

(3) Enthält eine Angebotsseite teilweise Inhalte, die wirtschaftlichen Werbezwecken dienen, sind diese Inhalte von den übrigen deutlich zu trennen und mit dem Buchstaben „W“ zu kennzeichnen.

(4) In Registern oder Inhaltsübersichten nach Absatz 1 dürfen einem Sachgebiet oder Stichwort nur solche Angebotsseiten zugeordnet werden, die in unmittelbarem sachlichen Zusammenhang damit stehen.

Artikel 9

Datenschutz

(1) Soweit in diesem Staatsvertrag nichts anderes bestimmt ist, sind die jeweils geltenden Vorschriften über den Schutz personenbezogener Daten anzuwenden.

(2) Betreiber dürfen personenbezogene Daten über die Inanspruchnahme einzelner Angebote nur abfragen und speichern, soweit und so lange diese erforderlich sind, um

1. den Abruf von Angeboten zu vermitteln (Verbindungsdaten),
2. die Abrechnung der für die Inanspruchnahme der technischen Einrichtungen und der Angebote seitens des Teilnehmers zu erbringenden Leistungen zu ermöglichen (Abrechnungsdaten).

(3) ¹Die Speicherung der Abrechnungsdaten nach Absatz 2 Nr. 2 muß darauf angelegt sein, daß Zeitpunkt, Dauer, Art, Inhalt und Häufigkeit bestimmter, von den einzelnen Teilnehmern in Anspruch genommener Angebote nicht erkennbar sind, es sei denn, der Teilnehmer beantragt eine andere Art und Weise der Speicherung. ²An Dritte dürfen die Abrechnungsdaten nur aufgrund einer besonderen Rechtsvorschrift übermittelt werden, an Anbieter nur, soweit eine Forderung auch nach Mahnung nicht beglichen wird. ³Die Abrechnungsdaten sind zu löschen, sobald sie für Zwecke der Abrechnung nicht mehr erforderlich sind. ⁴Verbindungsdaten nach Absatz 2 Nr. 1 im übrigen sind nach Ende der jeweiligen Verbindung zu löschen; ihre Übermittlung an Dritte und Anbieter ist unzulässig.

(4) Die Absätze 2 und 3 gelten entsprechend für Einzelmitteilungen.

(5) Für das Bereithalten personenbezogener Daten als Inhalt von Angeboten sind auf den Anbieter die für Übermittlungsvorgänge geltenden Vorschriften über den Datenschutz anzuwenden und vom Anbieter zu beachten; das Bildschirmtextangebot gilt insoweit als Datei.

(6) ¹Der Anbieter darf vom Teilnehmer personenbezogene Daten nur abfragen und diese speichern, soweit dies für das Erbringen der Leistung, den Abschluß oder die Abwicklung eines Vertragsverhältnisses erforderlich ist. ²Diese Daten dürfen nur im Rahmen der Zweckbestimmung des Vertrages oder der Leistung verarbeitet werden, es sei denn, der Betroffene willigt in eine darüber hinausgehende Verarbeitung ein. ³Er ist in geeigneter Weise über die Bedeutung der Einwilligung aufzuklären. ⁴Die Leistung, der Abschluß oder die Abwicklung eines Vertragsverhältnisses dürfen nicht davon abhängig gemacht werden, daß der Betroffene in die Verarbeitung seiner Daten außerhalb der in Satz 2 genannten Zweckbestimmung einwilligt. ⁵Satz 4 gilt nicht für Zwecke der Kreditgeschäfte. ⁶Wird die Einwilligung über Bildschirmtext abgegeben, so wird sie nur nach Bestätigung durch den Betroffenen wirksam.

(7) ¹Die Auskunfts-, Berichtigungs-, Löschungs- und Sperrungsansprüche der Teilnehmer nach Datenschutzrecht bleiben unberührt. ²Die Auskunftsansprüche gelten entsprechend für die gemäß Absatz 5 gespeicherten Daten. ³Die Ansprüche nach Sätzen 1 und 2 richten sich gegen den Anbieter, soweit personenbezogene Daten den Inhalt von Angeboten betreffen oder vom Anbieter gespeichert werden, im übrigen gegen den Betreiber. ⁴Der Teilnehmer hat ferner einen Anspruch auf Löschung der Abrechnungs- oder Verbindungsdaten, soweit der Betreiber zur Löschung gemäß Absatz 3 Sätze 3 und 4 verpflichtet ist.

(8) Betreiber und Anbieter haben die technischen und organisatorischen Maßnahmen zu treffen, die über die Vorschriften der Datenschutzgesetze hinaus erforderlich sind, um sicherzustellen, daß

1. die Verbindungsdaten unmittelbar nach Ende der Verbindung gemäß Absatz 3 Satz 4 gelöscht werden,
2. der Teilnehmer personenbezogene Daten nur durch eine eindeutige und bewußte Handlung übermitteln kann und
3. die zu Zwecken der Datensicherung vergebenen Codes einen dem Stand der Technik entsprechenden Schutz vor unbefugter Verwendung bieten.

Artikel 10

Geheimhaltung

Die bei den Bildschirmtexteinrichtungen der Anbieter und Betreiber tätigen Personen sind zur Geheimhaltung der bei ihrer Tätigkeit bekanntgewordenen Tatsachen verpflichtet, soweit sie nicht offenkundig sind oder ihrer Natur nach der Geheimhaltung nicht bedürfen.

Artikel 11

Meinungsumfragen

(1) ¹Meinungsumfragen mittels Bildschirmtext über Angelegenheiten, die in den gesetzgebenden Organen des Bundes, der Länder, in den entsprechenden Organen der Gemeinden, der sonstigen kommunalen Gebietskörperschaften, in den Bezirksverordnetenversammlungen oder Bezirksversammlungen behandelt werden, sind unzulässig. ²Die Ergebnisse von Meinungsumfragen mittels Bildschirmtext bei den einzelnen Teilnehmern über deren Wahl- oder Stimmverhalten, die sechs Wochen vor der Wahl oder Abstimmung nicht veröffentlicht sind, dürfen vor der Wahl oder Abstimmung nicht bekanntgemacht werden.

(2) ¹Bei Meinungsumfragen mittels Bildschirmtext dürfen personenbezogene Daten nur in anonymisierter Form verarbeitet werden. ²Artikel 9 Absatz 6 findet keine Anwendung.

Artikel 12

Verwaltungsanordnungen

(1) ¹Die zuständige Verwaltungsbehörde kann im Rahmen der Absätze 2 bis 4 Maßnahmen treffen, die notwendig sind, um die Einhaltung der dort genannten Bestimmungen sicherzustellen. ²Wird durch ein Angebot in Rechte Dritter eingegriffen und ist für den Dritten hiergegen der Rechtsweg eröffnet, so sollen Anordnungen der Verwaltungsbehörde nur erfolgen, wenn dies aus Gründen des Gemeinwohls geboten ist.

(2) Stellt die zuständige Verwaltungsbehörde einen Verstoß gegen Artikel 4 Sätze 2 und 3, Artikel 5, Artikel 8, Artikel 9 Absätze 5, 6 oder 8, Artikel 11, oder mittels Bildschirmtext gegen die allgemeinen Strafgesetze und die Bestimmungen über den Jugendschutz oder gegen sonstige Rechtsvorschriften, soweit sie mit Strafe oder Geldbuße bewehrt sind, fest, weist sie den Anbieter zunächst darauf hin.

(3) ¹Die zuständige Verwaltungsbehörde kann bei Verstößen nach Absatz 2 das Anbieten von Informationen und anderen Diensten untersagen, in der Regel jedoch erst nach vorherigem Hinweis. ²Die Untersagung darf nicht erfolgen, wenn die Maßnahme außer Verhältnis zur Bedeutung des Angebots für den Anbieter und die Allgemeinheit steht. ³Eine Untersagung darf nur erfolgen, wenn ihr Zweck nicht in anderer Weise erreicht werden kann. ⁴Die Untersagung ist, soweit ihr Zweck dadurch erreicht werden kann, auf bestimmte Arten oder Teile von Angeboten oder zeitlich zu beschränken.

(4) ¹Soweit eine Untersagung ausgesprochen wird, kann die Verwaltungsbehörde auch anordnen, daß in diesem Umfang Angebote zu sperren sind. ²Soweit jemand unter Verstoß gegen Artikel 2 Absätze 2 bis 4 als Anbieter auftritt, ist die Sperrung anzuordnen.

Artikel 13

Zuständige Verwaltungsbehörde

(1) ¹Für den Vollzug dieses Staatsvertrages sind die nach Landesrecht bestimmten Behörden des Landes zuständig, in dem der betroffene Anbieter oder Teilnehmer seinen Sitz, Wohnsitz oder in Ermangelung dessen seinen ständigen Aufenthalt hat. ²Ergibt sich danach keine Zuständigkeit, so ist diejenige Landesbehörde zuständig, in deren Bezirk der Anlaß für die Amtshandlung hervortritt.

(2) Ist gemäß Artikel 2 Absatz 4 ein Bildschirmtextbeauftragter bestellt, so sind die Behörden des Landes zuständig, in dem dieser seinen Wohnsitz hat.

Artikel 14

Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. über den gemäß Artikel 9 Absatz 2, Absatz 6 Sätze 1 und 2 oder Absatz 4 in Verbindung mit Absatz 2 oder über den gemäß Artikel 11 Absatz 2 zulässigen Rahmen hinaus personenbezogene Daten abfragt, speichert oder verarbeitet,
2. Abrechnungsdaten unter Verletzung der in Artikel 9 Absatz 3 Satz 1 oder Absatz 4 in Verbindung mit Absatz 3 Satz 1 festgelegten Pflichten speichert,
3. entgegen Artikel 9 Absatz 3 Sätze 2 und 4 oder Absatz 4 in Verbindung mit Absatz 3 Sätze 2 und 4 personenbezogene Daten übermittelt,
4. entgegen Artikel 9 Absatz 3 Sätze 3 und 4 oder Absatz 4 in Verbindung mit Absatz 3 Sätze 3 und 4 personenbezogene Daten nicht löscht,
5. entgegen Artikel 9 Absatz 5 personenbezogene Daten bereithält,
6. unter Verstoß gegen Artikel 11 Absatz 1 Satz 1 Meinungsumfragen durchführt oder unter Verstoß gegen Artikel 11 Absatz 1 Satz 2 deren Ergebnis bekanntmacht,

7. als Anbieter oder Teilnehmer unbefugt Angebote oder Einzelmitteilungen unter dem Namen eines anderen Anbieters oder Teilnehmers in das Bildschirmtextsystem eingibt oder aus ihm abrufen.

(2) Ist ein Bildschirmtextbeauftragter bestellt, so finden die Bestimmungen des Absatzes 1 auch auf diesen Anwendung.

(3) ¹Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 50 000,- DM geahndet werden. ²Absatz 1, auch in Verbindung mit Absatz 2, ist nur anzuwenden, soweit die Handlung nicht in anderen Vorschriften mit Strafe bedroht ist.

Artikel 15

Geltungsdauer

¹Dieser Staatsvertrag gilt für unbestimmte Zeit. ²Er kann von jedem der vertragschließenden Länder zum Schluß des Kalenderjahres mit einer Frist von zwei Jahren gekündigt werden. ³Die Kündigung kann erstmals zum 31. Dezember 1988 erfolgen. ⁴Wird der Staatsvertrag zu diesem Termin nicht gekündigt, so kann die Kündigung mit gleicher Frist jeweils frühestens zu einem fünf Jahre späteren Termin erfolgen. ⁵Die Kündigung ist gegenüber dem Vorsitzenden der Ministerpräsidentenkonferenz schriftlich zu erklären. ⁶Kündigt ein Land, kann jedes andere innerhalb von sechs Monaten nach Zugang der Kündigung den Staatsvertrag zu demselben Zeitpunkt kündigen. ⁷Zwischen den übrigen Ländern bleibt der Staatsvertrag in Kraft.

Artikel 16

Inkrafttreten

(1) Dieser Staatsvertrag tritt am ersten Tag des Monats in Kraft, der auf den Monat folgt, in dem die letzte der von den Vertragsländern ausgefertigten Ratifikationsurkunden bei der Staatskanzlei des Vorsitzenden der Ministerpräsidentenkonferenz hinterlegt ist.

(2) Sind bis zum 31. August 1983 nicht alle Ratifikationsurkunden bei dem Vorsitzenden der Ministerpräsidentenkonferenz hinterlegt, so tritt dieser Staatsvertrag unter den Ländern, deren Urkunden bis zum 31. August 1983 hinterlegt sind, am 1. September 1983 in Kraft.

(3) Für jedes Land, dessen Ratifikationsurkunde bis zum 31. August 1983 bei dem Vorsitzenden der Ministerpräsidentenkonferenz nicht hinterlegt ist, tritt dieser Staatsvertrag am ersten Tag des Monats in Kraft, der auf den Monat folgt, in dem die Ratifikationsurkunde hinterlegt wird.

Bonn, den 18. März 1983

Für das Land Baden-Württemberg:

Lothar S p ä t h

Für den Freistaat Bayern:

Peter S c h m i d h u b e r

Für das Land Berlin:

Rupert S c h o l z

Für die Freie Hansestadt Bremen:

Hans K o s c h n i k

Für die Freie und Hansestadt Hamburg:

Christine M a r i n g

Für das Land Hessen:

Holger B ö r n e r

Für das Land Niedersachsen:

Dr. Ernst A l b r e c h t

Für das Land Nordrhein-Westfalen:

Johannes R a u

Für das Land Rheinland-Pfalz:

Dr. Bernhard V o g e l

Für das Saarland:

Werner Z e y e r

Für das Land Schleswig-Holstein:

Dr. Uwe B a r s c h e l

**Gesetz
zur Ausführung des Staatsvertrages
über Bildschirmtext
(Bildschirmtext-Staatsvertrag)
-AGBtxStV-**

Vom 4. August 1983

Der Landtag des Freistaates Bayern hat das folgende Gesetz beschlossen, das nach Anhörung des Senats hiermit bekanntgemacht wird:

Art. 1

Zuständigkeiten

(1) Zuständige Verwaltungsbehörden im Sinn von Art. 13 des Bildschirmtext-Staatsvertrages sind die Regierungen.

(2) Die Einhaltung der Datenschutzvorschriften des Bildschirmtext-Staatsvertrages überwacht jedoch bei Gerichten, Behörden und sonstigen öffentlichen Stellen des Freistaates Bayern, den Gemeinden und Gemeindeverbänden und den sonstigen der Aufsicht des Freistaates Bayern unterstehenden juristischen Personen des öffentlichen Rechts und deren Vereinigungen (öffentliche Stellen), mit Ausnahme der öffentlich-rechtlichen Kreditinstitute, ihrer Zusammenschlüsse und Verbände, der Landesbeauftragte für den Datenschutz.

(3) ¹Der Landesbeauftragte für den Datenschutz beanstandet festgestellte Verletzungen von Vorschriften über den Datenschutz. ²Art. 28 bis 30 des Bayerischen Datenschutzgesetzes finden Anwendung. ³Die Befugnisse nach Art. 12 Abs. 2 bis 4 des Bildschirmtext-Staatsvertrages stehen ihm nicht zu.

(4) Bleiben bei öffentlichen Stellen, die nicht Behörden des Freistaates Bayern sind, Beanstandungen des Landesbeauftragten für den Datenschutz erfolglos, so können die Regierungen auf der Grundlage der von ihm getroffenen Feststellungen, Untersagungen und Anordnungen nach Art. 12 Abs. 3 und 4 des Bildschirmtext-Staatsvertrages aussprechen.

Art. 2

Zusammenarbeit zwischen den Regierungen und dem Landesbeauftragten für den Datenschutz

(1) Die Regierungen und der Landesbeauftragte für den Datenschutz tauschen regelmäßig die gewonnenen Erfahrungen über die Einhaltung der Datenschutzvorschriften des Bildschirmtext-Staatsvertrages aus.

(2) Die Regierungen können bei der Überwachung der Datenschutzvorschriften des Bildschirmtext-Staatsvertrages bei nichtöffentlichen Stellen im Einzelfall den Landesbeauftragten für den Datenschutz mit dessen Zustimmung beteiligen und mit der Vornahme von Handlungen nach Art. 3 beauftragen.

Art. 3

Pflichten der Anbieter und Betreiber sowie des Bildschirmtextbeauftragten

(1) ¹Anbieter und Betreiber sowie Bildschirmtextbeauftragte haben den Regierungen auf Verlangen die für die Erfüllung ihrer Aufgaben nach Art. 12 des Bildschirmtext-Staatsvertrages erforderlichen Auskünfte

unverzüglich zu erteilen. ²Der Auskunftspflichtige kann die Auskunft auf solche Fragen verweigern, deren Beantwortung ihn selbst oder einen der in § 383 Abs. 1 Nrn. 1 bis 3 der Zivilprozeßordnung bezeichneten Angehörigen der Gefahr strafrechtlicher Verfolgung oder eines Verfahrens nach dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten aussetzen würde.

(2) ¹Die von den Regierungen beauftragten Personen sind befugt, soweit es für den Vollzug der Datenschutzvorschriften des Bildschirmtext-Staatsvertrages erforderlich ist, Betriebsgrundstücke und Geschäftsräume von Anbietern und Betreibern sowie Bildschirmtextbeauftragten während der üblichen Geschäftszeiten zu betreten, dort Prüfungen und Besichtigungen vorzunehmen und in die Bildschirmtextangebote betreffenden geschäftlichen Unterlagen, gespeicherten personenbezogenen Daten und Datenverarbeitungsprogramme Einsicht zu nehmen. ²Der Auskunftspflichtige hat diese Maßnahmen zu dulden. ³Das Grundrecht der Unverletzlichkeit der Wohnung (Art. 13 des Grundgesetzes, Art. 106 Abs. 3 der Bayerischen Verfassung) wird insoweit eingeschränkt.

(3) Überprüfungen der Regierungen sind auch dann zulässig, wenn keine Beschwerde vorliegt.

(4) Absätze 1 bis 3 gelten für den Landesbeauftragten für den Datenschutz entsprechend, soweit er von den Regierungen gemäß Art. 2 Abs. 2 beauftragt oder beteiligt wird.

Art. 4

Kosten der Regierungen und
des Technischen Überwachungsvereins
Bayern e. V.

(1) ¹Abweichend von Art. 2 Abs. 1 Satz 1 des Kostengesetzes ist Kostenschuldner der Überprüfte. ²Kosten werden nicht erhoben, wenn keine Mängel festgestellt wurden und der Überprüfte keinen Anlaß zur Überprüfung gegeben hat oder soweit die Erhebung von Kosten aus sonstigen Gründen nicht der Billigkeit entspricht.

(2) Soweit der Technische Überwachungsverein Bayern e. V. für seine Mitwirkung gemäß Art. 32 des Bayerischen Datenschutzgesetzes im Bereich des Bildschirmtext-Staatsvertrages Kosten erhebt, gilt Absatz 1 entsprechend.

Art. 5

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am 1. September 1983 in Kraft.

München, den 4. August 1983

Der Bayerische Ministerpräsident

Franz Josef Strauß

Gesetz zur Änderung des Bayerischen Hochschulgesetzes

Vom 4. August 1983

Der Landtag des Freistaates Bayern hat das folgende Gesetz beschlossen, das nach Anhörung des Senats hiermit bekanntgemacht wird:

§ 1

Das Bayerische Hochschulgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. November 1978 (GVBl S. 791, ber. S. 958), zuletzt geändert durch Gesetz vom 7. September 1982 (GVBl S. 722), wird wie folgt geändert:

Art. 1 Abs. 2 Nr. 3 erhält folgende Fassung:

„3. die Fachhochschulen Augsburg, Coburg, Kempten, Landshut, München, die Georg-Simon-Ohm-Fachhochschule in Nürnberg sowie die Fachhochschulen Regensburg, Rosenheim, Weihenstephan und Würzburg-Schweinfurt;“.

§ 2

Dieses Gesetz tritt am 1. September 1983 in Kraft.

München, den 4. August 1983

Der Bayerische Ministerpräsident

Franz Josef S t r a u ß

Bekanntmachung des Abkommens zur Änderung des Abkommens über die Errichtung und Finanzierung des Instituts für medizinische und pharmazeutische Prüfungsfragen

Vom 6. August 1983

Der Landtag des Freistaates Bayern hat mit Beschluß vom 19. Juli 1983 dem Abkommen zur Änderung des Abkommens über die Errichtung und Finanzierung des Instituts für medizinische und pharmazeutische Prüfungsfragen zugestimmt. Das Abkommen wird nachstehend bekanntgemacht.

Der Tag, an dem das Abkommen nach seinem Artikel 2 in Kraft tritt, wird im Bayerischen Gesetz- und Verordnungsblatt bekanntgegeben werden.

München, den 6. August 1983

Der Bayerische Ministerpräsident

Franz Josef Strauß

Abkommen zur Änderung des Abkommens über die Errichtung und Finanzierung des Instituts für medizinische und pharmazeutische Prüfungsfragen

Das Land Baden-Württemberg,
der Freistaat Bayern,
das Land Berlin,
die Freie Hansestadt Bremen,
die Freie und Hansestadt Hamburg,
das Land Hessen,
das Land Niedersachsen,
das Land Nordrhein-Westfalen,
das Land Rheinland-Pfalz,
das Saarland und
das Land Schleswig-Holstein

schließen, vorbehaltlich der Zustimmung ihrer gesetzgebenden Körperschaften, nachstehendes

A b k o m m e n :

Artikel 1

Das Abkommen über die Errichtung und Finanzierung des Instituts für medizinische und pharmazeutische Prüfungsfragen vom 14. Oktober 1970, geändert durch Abkommen vom 30. Mai 1974, wird wie folgt geändert:

1. Artikel 2 Abs. 1 Nr. 1 erhält folgende Fassung:

„1. Erstellung und fortlaufende Bearbeitung der Gegenstände, auf die sich die schriftlichen Prüfungen beziehen,“.

2. Artikel 3 wird wie folgt geändert:

a) Nummer 1 wird gestrichen; die bisherigen Nummern 2 bis 5 werden Nummern 1 bis 4.

b) In der neuen Nummer 4 werden die Worte „die Auswertung“ durch die Worte „das Auswertungsergebnis“ ersetzt.

3. Artikel 5 Abs. 4 wird wie folgt geändert:

a) Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Auf Antrag eines Vertreters der vertragsschließenden Länder muß er unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von sechs Wochen, zu einer außerordentlichen Sitzung zusammentreten.“

b) In Satz 3 werden nach dem Wort „Vorsitzende“ die Worte „des Verwaltungsrates“ eingefügt.

4. Artikel 6 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

a) Folgender neue Satz 2 wird eingefügt:

„Er kann auch in Einzelfällen dem Leiter des Instituts Weisungen erteilen.“

b) Der bisherige Satz 2 wird Satz 3 und wie folgt geändert:

In Nummer 6 werden die Worte „Sachverständigen-Kommissionen“ durch die Worte „Kommissionen und Hochschullehrer-Beiräte beim Institut“ ersetzt.

5. Artikel 7 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 3 Satz 2 wird gestrichen.

b) Absatz 4 erhält folgende Fassung:

„(4) Der Leiter des Instituts hat den Verwaltungsrat von allen wichtigen Angelegenheiten zu unterrichten; in Eilfällen ist zumindest der Vorsitzende des Verwaltungsrates zu unterrichten. Der Leiter des Instituts ist verpflichtet, dem Verwaltungsrat und seinem Vorsitzenden Auskunft zu erteilen.“

6. Artikel 8 erhält folgende Fassung:

„(1) Zur Erfüllung der Aufgaben gemäß Artikel 2 Abs. 1 Nr. 1 und 2 bedient sich das Institut der Sachverständigen-Kommissionen. Diese werden vom Institut nach den gegebenen fachlichen Erfordernissen eingerichtet. Das Institut bittet die medizini-

schen und pharmazeutischen Fakultäten/Fachbereiche und die entsprechenden wissenschaftlichen Fachgesellschaften, die Namen derjenigen Personen mitzuteilen, die geeignet und bereit sind, als Mitglieder in den Sachverständigen-Kommissionen tätig zu sein. Die Mitglieder der Sachverständigen-Kommissionen werden vom Institut grundsätzlich aus diesen Vorschlägen und im Benehmen mit je einem für die Bereiche Medizin und Pharmazie beim Institut zu bildenden Hochschullehrer-Beirat berufen; die Mitglieder des Beirates werden ebenfalls vom Institut berufen.

(2) Die unter fachlicher Verantwortung des Instituts ausgewählten Prüfungsfragen eines jeden Prüfungstermins werden rechtzeitig vor der Prüfung von je einer aus Hochschullehrern, die nicht den Sachverständigen-Kommissionen angehören müssen, zu bildenden Kommission dahingehend kontrolliert (Kontroll-Kommission), ob die Grundsätze des § 14 Abs. 2 der Approbationsordnung für Ärzte bzw. des § 8 Abs. 2 der Approbationsordnung für Apotheker eingehalten worden sind.

(3) Der Verwaltungsrat hat in den Richtlinien gemäß Artikel 6 Abs. 1 Satz 3 Nr. 6 das Nähere, insbesondere über das Vorschlags-, Auswahl-, Berufungs- und Abberufungsverfahren der Mitglieder der Kommissionen und Beiräte sowie über die Sicherstellung der Geheimhaltung der Arbeiten zu regeln.

(4) Der Verwaltungsrat kann in Richtlinien regeln, unter welchen Voraussetzungen zur Erfüllung der Aufgaben des Instituts bei diesem besondere Arbeitsgruppen mit institutsfremden Mitgliedern gebildet werden können.“

Artikel 2

Dieses Abkommen tritt nach Zustimmung der verfassungsmäßig zuständigen Organe am ersten Tag des Monats in Kraft, der dem Monat folgt, in dem die letzte der von den vertragschließenden Ländern ausgefertigten Ratifikationsurkunden bei der Staatskanzlei des Landes Rheinland-Pfalz hinterlegt wird.

Lübeck-Travemünde, den 21. Oktober 1982

Für das Land Baden-Württemberg:

Lothar S p ä t h

Für den Freistaat Bayern:

Dr. Franz Josef S t r a u ß

Für das Land Berlin:

Dr. Richard v o n W e i z s ä c k e r

Für die Freie Hansestadt Bremen:

Hans K o s c h n i k

Für die Freie und Hansestadt Hamburg:

Dr. Klaus v o n D o h n a n y i

Für das Land Hessen:

Holger B ö r n e r

Für das Land Niedersachsen:

Dr. Ernst A l b r e c h t

Für das Land Nordrhein-Westfalen:

Johannes R a u

Für das Land Rheinland-Pfalz:

Dr. Bernhard V o g e l

Für das Saarland:

Werner Z e y e r

Für das Land Schleswig-Holstein:

Dr. Uwe B a r s c h e l

**Verordnung
zur Änderung der Verordnung
über besoldungsrechtliche
Zuständigkeiten im Geschäfts-
bereich des Bayerischen
Staatsministeriums des Innern**

Vom 30. Juni 1983

Auf Grund des Art. 88b des Bayerischen Beamtengesetzes in Verbindung mit § 7 Satz 2 der Jubiläumszuwendungsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. November 1980 (GVBl S. 723) erläßt das Bayerische Staatsministerium des Innern folgende Verordnung:

§ 1

§ 2 der Verordnung über besoldungsrechtliche Zuständigkeiten im Geschäftsbereich des Bayerischen Staatsministeriums des Innern vom 23. August 1982 (GVBl S. 736) erhält folgende Fassung:

„§ 2

Jubiläumszuwendungen

(1) Für die Berechnung des Jubiläumsdienstalters und die Entscheidung über die Gewährung oder Versagung der Jubiläumszuwendungen gilt § 1 Abs. 1 entsprechend.

(2) Die Dankurkunde wird für den Präsidenten des Bayerischen Verwaltungsgerichtshofs und die Leiter der dem Staatsministerium des Innern unmittelbar nachgeordneten Behörden vom Staatsministerium des Innern ausgestellt.

(3) Die Dankurkunde wird für die Richter des Bayerischen Verwaltungsgerichtshofs und die Richter der Bayerischen Verwaltungsgerichte vom Präsidenten des Bayerischen Verwaltungsgerichtshofs ausgestellt.“

§ 2

Diese Verordnung tritt am 1. September 1983 in Kraft.

München, den 30. Juni 1983

Bayerisches Staatsministerium des Innern
Dr. Karl H i l l e r m e i e r , Staatsminister

**Verordnung
zur Änderung der Verordnung
über das Bayerische Landesamt
für Ernährungswirtschaft**

Vom 30. Juni 1983

Auf Grund des § 1 der Verordnung über die Einrichtung der staatlichen Behörden vom 31. März 1954 (BayBS I S. 37) erläßt das Bayerische Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten folgende Verordnung:

§ 1

Die Verordnung über das Bayerische Landesamt für Ernährungswirtschaft vom 25. Juni 1975 (GVBl S. 180) wird wie folgt geändert:

1. Dem § 2 wird folgender neuer Satz 3 angefügt:

„Auf den Gebieten der Ernährung und Hauswirtschaft erfüllt das Landesamt staatliche Aufgaben insbesondere durch anwendungsorientierte Forschung, Versuche und Untersuchungen, Information sowie Mitwirkung bei der Aus- und Fortbildung.“

2. Das Landesamt führt ab 1. Januar 1984 den Namen „Bayerische Landesanstalt für Ernährung“. In der Überschrift der Verordnung sowie in den §§ 1, 2 und 3 tritt ab diesem Zeitpunkt an die Stelle der bisherigen Bezeichnung jeweils die neue Bezeichnung.

§ 2

Diese Verordnung tritt am 1. September 1983 in Kraft.

München, den 30. Juni 1983

**Bayerisches Staatsministerium
für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten**
Dr. Hans E i s e n m a n n , Staatsminister

Verordnung über eine Umlage für Milch

Vom 30. Juni 1983

Auf Grund des § 22 Abs. 1 des Milch- und Fettgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Dezember 1952 (BGBl I S. 811), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14. Dezember 1976 (BGBl I S. 3341), in Verbindung mit § 1 Nr. 1 Buchst. a der Zuständigkeitsübertragungsverordnung-Landwirtschaft vom 3. Mai 1983 (GVBl S. 221) erläßt das Bayerische Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten folgende Verordnung:

§ 1

Erhebung der Umlage

(1) Das Bayerische Landesamt für Ernährungswirtschaft (Landesamt) erhebt von den Inhabern von Molkereien, Milchsammelstellen und Rahmstationen (Betriebsinhaber) für die von Milcherzeugern an sie angelieferten Mengen an Milch und Rahm eine Umlage.

(2) Die Umlage wird für jeweils einen Monat berechnet (Erhebungszeitraum).

§ 2

Höhe der Umlage

(1) Die Umlage beträgt 0,40 Pf je Kilogramm angelieferter Milch.

(2) Die Einheiten von Rahm sind zur Errechnung der Umlage in die entsprechenden Einheiten von Milch unter Zugrundelegung des jeweiligen monatlichen Durchschnittsfettgehalts der Anlieferungsmilch umzurechnen.

§ 3

Entstehung und Fälligkeit der Umlageschuld

(1) Die Umlageschuld entsteht im Zeitpunkt der Annahme der Milch.

(2) Die Umlageschuld wird am 25. des auf den jeweiligen Erhebungszeitraum folgenden Monats fällig.

§ 4

Meldung und Schätzung der Milch- und Rahmmengen

(1) Die Betriebsinhaber melden dem Landesamt auf den von ihm herausgegebenen Vordrucken jeweils bis

zum 15. des dem Erhebungszeitraum folgenden Monats die von den Milcherzeugern angenommenen Milch- und Rahmmengen.

(2) Wird die Meldung nicht, nicht rechtzeitig oder unrichtig erstattet, so schätzt das Landesamt die im Erhebungszeitraum angefallenen Milch- und Rahmmengen.

§ 5

Festsetzung der Umlage

(1) Das Landesamt setzt die Höhe der Umlageschuld für jeden Erhebungszeitraum auf der Grundlage der gemäß § 4 eingegangenen Meldungen oder Schätzungen in einem vorläufigen Bescheid fest.

(2) In angemessenen Zeitabständen überprüft das Landesamt die Richtigkeit der vorläufigen Festsetzungen und erläßt für diesen Prüfungszeitraum einen abschließenden Bescheid.

§ 6

Stundung, Erlaß und Beitreibung der Umlage

(1) Das Landesamt entscheidet über Anträge auf Stundung oder Erlaß der Umlageschuld.

(2) Gestundete Umlagebeträge sind in Höhe des Diskontsatzes der Deutschen Bundesbank zu verzinsen.

(3) Rückständige Umlagebeträge und Zinsen werden nach den Bestimmungen der Abgabenordnung und ihren Durchführungsbestimmungen beigetrieben.

§ 7

Inkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1984 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Verordnung über eine Umlage für Milch vom 24. September 1963 (GVBl S. 192), zuletzt geändert durch Verordnung vom 18. Dezember 1969 (GVBl 1970 S. 4), außer Kraft.

München, den 30. Juni 1983

**Bayerisches Staatsministerium
für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten**
Dr. Hans Eisenmann, Staatsminister

**Verordnung
über beamten-, richter-, besoldungs-, reisekosten- und
sozialversicherungsrechtliche Zuständigkeiten
im Geschäftsbereich des
Bayerischen Staatsministeriums der Finanzen
(ZustV-FM)**

Vom 1. Juli 1983

Auf Grund von

Art. 55 Nr. 4 Satz 2 der Verfassung des Freistaates Bayern,

Art. 13 Abs. 1 Satz 2, Art. 35 Abs. 3, Art. 68 Abs. 1 Satz 1, Art. 73 Satz 2, Art. 74 Abs. 3 Satz 2, Art. 79 Satz 2 und Art. 86a Abs. 1 Satz 3 des Bayerischen Beamtengesetzes (BayBG),

Art. 2 Abs. 1 des Bayerischen Richtergesetzes,

Art. 12 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2 sowie Art. 18 Abs. 1 Satz 3 des Bayerischen Besoldungsgesetzes,

§ 29 Abs. 3 Satz 2, § 40 Abs. 7 Satz 4 und § 66 Abs. 1 des Bundesbesoldungsgesetzes (BBesG),

Art. 21 Abs. 1 Satz 2 des Bayerischen Reisekostengesetzes,

Art. 36 Abs. 1 Satz 2 der Bayerischen Disziplinarordnung,

§ 91 Abs. 2 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch,

§ 60 Satz 2 der Laufbahnverordnung (LbV),

§ 7 Satz 2 der Jubiläumswendungsverordnung (JzV),

§ 13 Abs. 2 Satz 1 der Urlaubsverordnung (UrIV) sowie

§ 6 Abs. 3 Satz 2 und Abs. 4 Satz 1 der Arbeitszeitverordnung (AzV)

erläßt das Bayerische Staatsministerium der Finanzen folgende Verordnung:

Inhaltsübersicht

| | |
|--|--|
| <p style="text-align: center;"><u>Abschnitt I</u></p> <p style="text-align: center;">Beamtenrechtliche Zuständigkeiten</p> <p>§ 1 Ernennungen</p> <p>§ 2 Abordnung und Versetzung</p> <p>§ 3 Sonstige Zuständigkeiten nach dem Bayerischen Beamtengesetz</p> <p>§ 4 Zuständigkeiten nach der Laufbahnverordnung</p> <p>§ 5 Dienstbefreiung</p> <p>§ 6 Arbeitszeit</p> <p style="text-align: center;"><u>Abschnitt II</u></p> <p style="text-align: center;">Disziplinarrechtliche Zuständigkeiten</p> <p>§ 7 Einleitungsbehörden</p> <p style="text-align: center;"><u>Abschnitt III</u></p> <p style="text-align: center;">Besoldungsrechtliche Zuständigkeiten</p> <p>§ 8 Besoldungs- und Jubiläumsdienstalter, Festsetzung und Anordnung der Besoldung</p> | <p>§ 9 Sonstige besoldungsrechtliche Zuständigkeiten</p> <p>§ 10 Entscheidung über die Jubiläumswendungen</p> <p>§ 11 Beihilfen und Unterstützungen</p> <p style="text-align: center;"><u>Abschnitt IV</u></p> <p style="text-align: center;">Reisekostenrechtliche Zuständigkeiten</p> <p>§ 12 Auslandsdienstreisen</p> <p style="text-align: center;"><u>Abschnitt V</u></p> <p style="text-align: center;">Vollzug sozialversicherungsrechtlicher Vorschriften</p> <p>§ 13 Nachversicherung</p> <p style="text-align: center;"><u>Abschnitt VI</u></p> <p style="text-align: center;">Schlußbestimmungen</p> <p>§ 14 Inkrafttreten, Aufhebung von Vorschriften</p> |
|--|--|

Abschnitt I**Beamtenrechtliche Zuständigkeiten**

§ 1

Ernennungen

(1) Ernennungsbehörden sind für die Beamten der Besoldungsgruppen A 1 bis A 11 ihres Dienstbereichs die Oberfinanzdirektionen München und Nürnberg, die Bezirksfinanzdirektionen, die Bayerische Beamtenfachhochschule (ohne hauptamtliche Lehrpersonen), das Bayerische Hauptmünzamt, das Bayerische Landesentschädigungsamt, das Bayerische Landesvermessungsamt, die Bayerische Staatsschuldenverwaltung, die Bayerische Verwaltung der staatlichen Schlösser, Gärten und Seen, die Staatliche Lotterieverwaltung, die Finanzgerichte München und Nürnberg.

(2) Absatz 1 gilt auch für Ernennungen, die der ersten Verleihung eines Amtes in den betreffenden Laufbahngruppen vorausgehen.

§ 2

Abordnung und Versetzung

¹Den in § 1 Abs. 1 genannten Behörden wird die Befugnis übertragen, die Beamten der Laufbahngruppen des einfachen, mittleren und gehobenen Dienstes ihres Dienstbereichs abzuordnen und zu versetzen, auch soweit sie für diese Beamten nicht Ernennungsbehörden sind. ²Dies gilt nicht für hauptamtliche Lehrpersonen an der Bayerischen Beamtenfachhochschule.

§ 3

Sonstige Zuständigkeiten nach dem Bayerischen Beamtengesetz

Die nach Art. 68 Abs. 1 Satz 1, Art. 73 Satz 1, Art. 74 Abs. 3 Satz 1, Art. 79 Satz 1 und Art. 86a Abs. 1 Satz 2 BayBG der obersten Dienstbehörde oder der letzten obersten Dienstbehörde zustehenden Befugnisse werden den unmittelbar nachgeordneten Behörden insoweit übertragen, als sie für die Abordnung und Versetzung (§ 2) zuständig sind.

§ 4

Zuständigkeiten nach der Laufbahnverordnung

¹Die nach § 8 Abs. 2 Satz 4 und Abs. 5 Satz 3, § 9 Abs. 2, § 19 Abs. 2, § 28 Abs. 2 Satz 2, § 29 Abs. 2 und Abs. 3 Satz 1, § 32 Abs. 2 und Abs. 3 Satz 1 sowie § 36 Abs. 2 und Abs. 3 Satz 1 LbV der obersten Dienstbehörde zustehenden Befugnisse werden auf die in § 1 Abs. 1 genannten Behörden übertragen, soweit sie für die Ernennung zuständig sind. ²Dies gilt nicht, soweit eine Antragstellung beim Landespersonalausschuß erforderlich ist.

§ 5

Dienstbefreiung

Den Oberfinanzdirektionen München und Nürnberg wird für die Beamten ihres Dienstbereichs die Befugnis übertragen, in besonderen Fällen der Gewährung von Dienstbefreiung bis zu zehn Arbeitstagen im Jahr nach § 13 Abs. 2 Satz 1 UrlV zuzustimmen.

§ 6

Arbeitszeit

Den in § 1 Abs. 1 genannten Behörden wird die Befugnis übertragen, in ihrem Dienstbereich über die Einführung der durchgehenden Arbeitszeit zu entscheiden sowie eine andere Einteilung der täglichen Arbeitszeit nach § 6 Abs. 4 Satz 1 AzV zuzulassen.

Abschnitt II**Disziplinarrechtliche Zuständigkeiten**

§ 7

Einleitungsbehörden

Einleitungsbehörden bei förmlichen Disziplinarverfahren für die Beamten des einfachen, mittleren und gehobenen Dienstes ihres Dienstbereichs sind die Oberfinanzdirektionen München und Nürnberg, die Bezirksfinanzdirektionen, die Finanzgerichte München und Nürnberg, die Bayerische Beamtenfachhochschule, das Bayerische Landesvermessungsamt, die Bayerische Staatsschuldenverwaltung, die Staatliche Lotterieverwaltung, die Bayerische Verwaltung der staatlichen Schlösser, Gärten und Seen und das Bayerische Landesentschädigungsamt.

Abschnitt III**Besoldungsrechtliche Zuständigkeiten**

§ 8

Besoldungs- und Jubiläumsdienstalter, Festsetzung und Anordnung der Besoldung

(1) Die Befugnis, das Besoldungsdienstalter und das Besoldungslebensalter festzustellen, das Jubiläumsdienstalter zu berechnen sowie die Besoldung festzusetzen und anzuordnen, wird übertragen:

1. für die Beamten der Oberfinanzdirektionen und der ihnen nachgeordneten Behörden
auf die Oberfinanzdirektionen,
2. für die Richter und Beamten des Finanzgerichts München
auf die Oberfinanzdirektion München,

3. für die Richter und Beamten des Finanzgerichts Nürnberg
auf die Oberfinanzdirektion Nürnberg,
4. a) für die Anwärter des Staatsfinanzdienstes
auf die Einstellungsbehörden,
b) für die übrigen Beamten der Bezirksfinanzdirektionen und der ihnen nachgeordneten Behörden
auf die Bezirksfinanzdirektionen,
5. für die Beamten
der Bayerischen Beamtenfachhochschule,
der Bayerischen Verwaltung der staatlichen Schlösser, Gärten und Seen – einschließlich der Beamten bei der staatlichen Seenschiffahrt –,
der Bayerischen Staatsschuldenverwaltung,
des Bayerischen Hauptmünzamt,
des Bayerischen Landesentschädigungsamt,
des Bayerischen Landesvermessungsamt
auf die Bezirksfinanzdirektion München,
6. für die Beamten bei den Staatsbetrieben (Art. 26 BayHO) im Geschäftsbereich des Staatsministeriums der Finanzen mit Ausnahme der Beamten bei der staatlichen Seenschiffahrt,
auf die Bezirksfinanzdirektion, in deren Dienstbezirk der jeweilige Staatsbetrieb liegt.
- (2) Für die Kürzung der Anwärterbezüge nach § 66 Abs. 1 BBesG gilt Absatz 1 entsprechend.
- (3) Die Zuständigkeit für Entscheidungen nach § 29 Abs. 3 Satz 2 BBesG wird der Bezirksfinanzdirektion Landshut übertragen.
- (4) Die Zuständigkeit für Entscheidungen nach § 6 Abs. 3 und nach § 9 Abs. 1 Satz 4 der Verordnung über die Vergütung für Beamte im Vollstreckungsdienst vom 8. Juli 1976 (BGBl I S. 1783) wird auf die Oberfinanzdirektionen für die Beamten ihres Geschäftsbereichs übertragen.
- (5) Die Zuständigkeit der Bezirksfinanzdirektionen für die Festsetzung des örtlichen Mietwerts der Dienstwohnungen und der Dienstwohnungsvergütungen bleibt unberührt.

§ 9

Sonstige besoldungsrechtliche
Zuständigkeiten

- (1) Die Zuständigkeit für die Erklärung des Einvernehmens zu Entscheidungen der obersten Dienstbehörden nach § 29 Abs. 3 Satz 2 BBesG wird der Bezirksfinanzdirektion Landshut übertragen, soweit das Staatsministerium der Finanzen das Einvernehmen nicht allgemein erteilt.
- (2) Die Zuständigkeit für Entscheidungen nach § 40 Abs. 7 Satz 4 BBesG wird der Bezirksfinanzdirektion Landshut übertragen.

§ 10

Entscheidung über die Jubiläumszuwendungen

Die Entscheidung über die Gewährung und Versagung von Jubiläumszuwendungen nach § 7 JzV wird den in § 1 Abs. 1 genannten Behörden für die Beamten ihres Dienstbereichs übertragen, soweit sie für die Ernennung zuständig sind.

§ 11

Beihilfen und Unterstützungen

- (1) ¹Für die Befugnis, die Beihilfen der Beamten und Dienstanfänger in Krankheits-, Geburts- und Todesfällen festzusetzen, gilt § 8 Abs. 1 entsprechend. ²Satz 1 gilt nicht für die Richter und Beamten der Finanzgerichte München und Nürnberg.
- (2) Die Zuständigkeitsregelung des Absatzes 1 gilt auch für die Festsetzung von Unterstützungen.

Abschnitt IV**Reisekostenrechtliche Zuständigkeiten**

§ 12

Auslandsdienstreisen

- (1) ¹Die Befugnis zur Genehmigung von Auslandsdienstreisen in europäische Länder, die nicht länger als sieben Tage dauern, wird übertragen
1. den Präsidenten der Finanzgerichte
für die Richter und Beamten ihres Gerichts,
 2. den Oberfinanzdirektionen,
den Bezirksfinanzdirektionen,
der Staatlichen Lotterieverwaltung,
der Bayerischen Verwaltung der staatlichen Schlösser, Gärten und Seen
für ihre Beamten und die Beamten der ihnen nachgeordneten Behörden,
 3. dem Bayerischen Landesvermessungsamt
für seine Beamten.
- ²Dies gilt nicht für Auslandsdienstreisen der Präsidenten der Finanzgerichte und der Leiter der in Satz 1 Nrn. 2 und 3 genannten Behörden.
- (2) Das Erfordernis einer Genehmigung von Auslandsdienstreisen durch das Bayerische Staatsministerium der Finanzen aus anderen als reisekostenrechtlichen Gründen bleibt unberührt.

Abschnitt V**Vollzug sozialversicherungsrechtlicher
Vorschriften**

§ 13

Nachversicherung

- (1) Die Entscheidung über den Aufschub der Nachversicherung gemäß § 125 Abs. 3 in Verbindung mit § 6 Abs. 2 AVG und § 1403 Abs. 3 in Verbindung mit § 1229 Abs. 2 RVO wird den in § 1 Abs. 1 genannten Behörden für die Beamten und Richter ihres Dienstbereichs übertragen.
- (2) Die Übertragung der Zuständigkeit nach Absatz 1 gilt auch für die vor dem Inkrafttreten dieser Verordnung eingetretenen und noch nicht entschiedenen Fälle.

Abschnitt VI

Schlußbestimmungen

§ 14

Inkrafttreten, Aufhebung von Vorschriften

(1) Diese Verordnung tritt am 1. Oktober 1983 in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten außer Kraft:

1. die Verordnung über beamtenrechtliche Zuständigkeiten im Geschäftsbereich des Bayerischen Staatsministeriums der Finanzen vom 19. August 1981 (GVBl S. 374),
2. die Verordnung über die Einleitungsbehörden bei förmlichen Disziplinarverfahren in der Finanzverwaltung vom 6. Mai 1970 (GVBl S. 192),
3. die Verordnung über besoldungsrechtliche Zuständigkeiten im Geschäftsbereich des Bayerischen Staatsministeriums der Finanzen vom 9. August 1979 (GVBl S. 276),
4. die Verordnung über die Zuständigkeit zur Festsetzung der Beihilfen im Geschäftsbereich des Bayerischen Staatsministeriums der Finanzen vom 14. Juni 1968 (GVBl S. 226), geändert durch Verordnung vom 20. Mai 1975 (GVBl S. 123),
5. die Verordnung über die Zuständigkeit für die Gewährung von Jubiläumszuwendungen im Geschäftsbereich des Bayerischen Staatsministeriums der Finanzen vom 30. Mai 1972 (GVBl S. 188),
6. die Verordnung über Zuständigkeit für die Genehmigung von Auslandsdienstreisen im Geschäftsbereich des Bayerischen Staatsministeriums der Finanzen vom 25. Februar 1971 (GVBl S. 92),
7. die Verordnung zur Übertragung der Zuständigkeit für die Entscheidung über den Aufschub der Nachversicherung im Geschäftsbereich des Staatsministeriums der Finanzen vom 14. August 1969 (GVBl S. 259).

München, den 1. Juli 1983

Bayerisches Staatsministerium der Finanzen

Max S t r e i b l, Staatsminister

**Verordnung
zur Festsetzung
der Zulassungszahl
für Studienanfänger des
Studiengangs Sozialwesen
an der Fachhochschule Würzburg-
Schweinfurt im WS 1983/84**

Vom 14. Juli 1983

Auf Grund von Art. 3 in Verbindung mit Art. 2 Abs. 1 und Art. 10 Abs. 2 des Gesetzes zur Ausführung des Staatsvertrages über die Vergabe von Studienplätzen vom 23. November 1979 (GVBl S. 363) erläßt das Bayerische Staatsministerium für Unterricht und Kultus folgende Verordnung:

§ 1

An der Fachhochschule Würzburg-Schweinfurt wird für das WS 1983/84 für Studienanfänger des Studiengangs Sozialwesen die Zulassungszahl 166 festgesetzt.

§ 2

§ 2 Nr. 3 der Satzung der Fachhochschule Würzburg-Schweinfurt über Zulassungsbeschränkungen an der Fachhochschule Würzburg-Schweinfurt im WS 1983/84 und im SS 1984 vom 15. Juni 1983 wird aufgehoben.

§ 3

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 15. Juni 1983 in Kraft.

München, den 14. Juli 1983

**Bayerisches Staatsministerium
für Unterricht und Kultus**
Prof. Hans M a i e r , Staatsminister

Verordnung über die Schülerbeförderung (Schülerbeförderungsverordnung – SchBefV)

Vom 29. Juli 1983

Auf Grund des Art. 2 Abs. 3 des Gesetzes über die Kostenfreiheit des Schulwegs vom 12. Oktober 1970 (GVBl S. 460), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. Juli 1983 (GVBl S. 508), und Art. 34 Abs. 1 Nr. 2 und Abs. 2 des Volksschulgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. September 1982 (GVBl S. 777), erläßt das Bayerische Staatsministerium für Unterricht und Kultus im Einvernehmen mit dem Bayerischen Staatsministerium der Finanzen folgende Verordnung:

§ 1

¹Die notwendige Beförderung der Schüler

1. öffentlicher Volksschulen und Sonderschulen,
2. öffentlicher oder staatlich anerkannter Realschulen, Gymnasien, Berufsfachschulen und Wirtschaftsschulen bis einschließlich Jahrgangsstufe 10,
3. öffentlicher oder staatlich anerkannter Berufsschulen bei Vollzeitunterricht,
4. öffentlicher oder staatlich anerkannter Gymnasien, Berufsschulen, Berufsaufbauschulen, Berufsfachschulen, Fachoberschulen und Berufsoberschulen, die wegen einer dauernden Behinderung auf eine Beförderung angewiesen sind,

ist durch den Aufgabenträger sicherzustellen. ²Aufgabenträger ist bei Volks- und Sonderschulen der Träger des Schulaufwands, im übrigen die kreisfreie Stadt oder der Landkreis des gewöhnlichen Aufenthalts des Schülers.

§ 2

(1) ¹Die Beförderungspflicht besteht zum Pflicht- und Wahlpflichtunterricht der nächstgelegenen Schule. ²Diese ist

1. die Pflichtschule (Art. 1 Abs. 3 Nr. 1 Schulpflichtgesetz) oder
2. die Schule, der der Schüler zugewiesen ist, oder
3. diejenige Schule der gewählten Schulart, Ausbildungs- und Fachrichtung, die mit dem geringsten Beförderungsaufwand erreichbar ist.

³Bei der Kollegstufe treten an die Stelle der Ausbildungsrichtung die Kernfächer der bisherigen Ausbildungsrichtung als Leistungskursfächer. ⁴Private Schulen mit Ausnahme der Sonderschulen gelten für Schüler einer öffentlichen Schule nicht als nächstgelegene. ⁵Bei Gastschulverhältnissen nach Art. 10 Abs. 1 des Volksschulgesetzes besteht keine Beförderungspflicht.

(2) ¹Die Beförderungspflicht besteht, soweit

1. der Weg zu dem Ort, an dem regelmäßig Unterricht stattfindet, für Schüler der Jahrgangsstufen 1 mit 4 länger als zwei Kilometer, für Schüler ab der Jahrgangsstufe 5 länger als drei Kilometer ist und dem Schüler die Zurücklegung des Schulwegs auf andere Weise nach den örtlichen Gegebenheiten und nach allgemeiner Verkehrsauffassung nicht zumutbar ist oder
2. eine dauernde Behinderung des Schülers die Beförderung erfordert.

²Bei besonders beschwerlichen oder besonders gefährlichen Schulwegen kann auch bei kürzeren Wegstrecken in widerruflicher Weise die Notwendigkeit der Beförderung anerkannt werden.

(3) Die Beförderung kann zu einer anderen als der nächstgelegenen Schule ganz oder teilweise nur übernommen werden, wenn

1. der Schüler diese Schule wegen ihrer pädagogischen oder weltanschaulichen Eigenheiten besucht, insbesondere Tagesheimschulen, nicht-koedukative Schule, Bekenntnisschule, Versuchsschule mit schulartübergreifendem integriertem Unterricht, oder
2. ein Schulwechsel nicht zumutbar ist oder
3. der Beförderungsaufwand die ersparten Beförderungskosten zur nächstgelegenen Schule um nicht mehr als 20 v. H. übersteigt oder
4. die betroffenen Aufwandsträger und Schulen zustimmen.

§ 3

(1) ¹Die Aufgabenträger arbeiten untereinander und mit den Schulen zusammen. ²Die Belange der Schüler, der Schulen und der Aufgabenträger sind angemessen zu berücksichtigen. ³Der Schulleiter setzt die Unterrichtszeit nach Maßgabe der Schulordnung im Benehmen mit dem Aufgabenträger fest.

(2) ¹Die Aufgabenträger erfüllen ihre Beförderungspflicht vorrangig mit Hilfe des öffentlichen Personenverkehrs. ²Andere Verkehrsmittel (Schulbus, privates Kraftfahrzeug, Taxi oder Mietwagen) sind nur einzusetzen, soweit dies notwendig oder insgesamt wirtschaftlicher ist.

(3) ¹Der Aufgabenträger kann seine Beförderungspflicht im Einzelfall dadurch erfüllen, daß er für den zumutbaren Einsatz von privaten Kraftfahrzeugen eine Wegstreckenentschädigung anbietet. ²Für deren Höhe gilt das Bayerische Reisekostengesetz entsprechend; bei der Benutzung eines Kraftfahrzeugs der Fahrerlaubnisklassen 1 (beschränkt), 4 oder 5 beträgt sie die Hälfte des niedrigsten Satzes.

(4) ¹Der Aufgabenträger ist zum Ersatz abhanden gekommener Fahrscheine nur verpflichtet, soweit diese einzeln länger als einen Monat gelten und das Beförderungsunternehmen dem Schüler keinen Ersatzfahrchein ausstellt. ²Der Ersatz ist auf volle Monate beschränkt.

§ 4

Für die Kostenerstattung nach Art. 3 Abs. 2 des Gesetzes über die Kostenfreiheit des Schulwegs gilt folgendes:

1. Ein Erstattungsanspruch besteht nur, soweit die Kosten der notwendigen Beförderung die Familienbelastungsgrenze übersteigen; §§ 2 und 3 Abs. 1 bis 3 gelten entsprechend.
2. Sind für die Kostenerstattung mehrere Aufgabenträger zuständig, entscheidet der Aufgabenträger, der zuerst mit der Sache befaßt worden ist. Er kann von den anderen Aufgabenträgern Ersatz seiner Zahlungen insoweit verlangen, als diese bei anteiliger Berücksichtigung der Familienbelastungsgrenze Kostenerstattung zu leisten hätten.
3. In begründeten Fällen können Voraus- oder Abschlagszahlungen auf die voraussichtliche Kostenerstattung geleistet werden.

§ 5

¹Der Aufgabenträger kann die in Art. 3 Abs. 2 des Gesetzes über die Kostenfreiheit des Schulwegs genannten Schüler unter den Voraussetzungen des § 2 durch Schulbusse befördern; er soll es, wenn wegen Fehlens eines öffentlichen Linienverkehrs die Beförderung durch den Aufgabenträger notwendig oder insgesamt wirtschaftlicher ist. ²Der Aufgabenträger erhebt für die Mitbenutzung von Schulbussen einen angemessenen Unkostenbeitrag.

§ 6

(1) Der Aufgabenträger kann für Gastschüler an Volks- und Sonderschulen Ersatz des notwendigen Beförderungsaufwands von dem verlangen, der nach dem gewöhnlichen Aufenthalt des Schülers Aufgabenträger wäre.

(2) ¹Soweit der Staat privaten Schulen Beförderungsaufwand erstattet, gelten §§ 2 bis 4 entsprechend. ²Der Übernahme einer Beförderung gemäß § 2 Abs. 3 Nr. 4 muß die erstattende Behörde zustimmen.

§ 7

Die Aufgabenträger erheben gegenseitig keine persönlichen und sächlichen Verwaltungskosten.

§ 8

(1) Diese Verordnung tritt am 1. August 1983 in Kraft.

(2) ¹Gleichzeitig tritt die Verordnung über die Schülerbeförderung vom 16. Juli 1982 (GVBl S. 496) außer Kraft. ²Eine nach den bisherigen Vorschriften begründete Anerkennung einer Schule als nächstgelegen bleibt unberührt.

München, den 29. Juli 1983

**Bayerisches Staatsministerium
für Unterricht und Kultus**

Prof. Hans M a i e r, Staatsminister

Polizeikostenverordnung (PolKV)

Vom 2. August 1983

Auf Grund des Art. 54a Satz 3 des Polizeiaufgabengesetzes (PAG) vom 24. August 1978 (GVBl S. 561), geändert durch Gesetz vom 21. Juli 1983 (GVBl S. 507), erläßt das Bayerische Staatsministerium des Innern im Einvernehmen mit dem Bayerischen Staatsministerium der Finanzen folgende Verordnung:

§ 1

Gebühren

Die Gebühr beträgt für die

- | | |
|--|-----------------|
| 1. unmittelbare Ausführung einer Maßnahme (Art. 9 PAG) | 30 bis 2000 DM, |
| 2. Sicherstellung (Art. 24, 27 PAG) | 30 bis 2000 DM, |
| 3. Verwertung, Unbrauchbarmachung oder Vernichtung (Art. 26, 27 PAG) | 10 bis 100 DM, |
| 4. Ausführung der Ersatzvornahme (Art. 34 PAG) | 40 bis 2000 DM, |
| 5. Festsetzung des Zwangsgeldes (Art. 35 PAG) | 10 bis 100 DM, |
| 6. Anwendung unmittelbaren Zwangs zur Durchsetzung eines vorausgehenden Verwaltungsaktes der Polizei (Art. 37 PAG) | 40 bis 2000 DM, |
| 7. Anwendung unmittelbaren Zwangs ohne vorausgehenden Verwaltungsakt der Polizei (Art. 37 PAG) | 30 bis 2000 DM, |
| 8. Androhung der Zwangsmittel, soweit sie nicht mit dem Verwaltungsakt verbunden ist, durch den die Handlung, Duldung oder Unterlassung aufgegeben wird, und der Verwaltungsakt nicht kostenfrei ist (Art. 38 PAG) | 20 bis 100 DM. |

§ 2

Auslagen

Mit den Gebühren nach § 1 sind die Auslagen im Sinn des Art. 13 Abs. 1 Nrn. 2, 3 und 4 des Kostengesetzes abgegolten.

§ 3

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 12. August 1983 in Kraft.

München, den 2. August 1983

Bayerisches Staatsministerium des Innern
Dr. Karl Hillermeier, Staatsminister

Bayerisches Gesetz- und Verordnungsblatt
Süddeutscher Verlag
Postfach 20 22 20, 8000 München 2
Postvertriebsstück – Gebühr bezahlt

Herausgegeben von der Bayerischen Staatskanzlei, Prinzregentenstraße 7, 8000 München 22

Druck: Süddeutscher Verlag GmbH, Sendlinger Straße 80, 8000 München 2. Bezug nur durch den Verlag, Postfach 20 22 20, 8000 München 2, Postscheckkonto 63 611. Erscheint vierteljährlich voraussichtlich sechsmal. Bezugspreis jährlich DM 38,- (einschließlich MwSt). Einzelnummer bis 8 Seiten DM 2,30, für je weitere 4 angefangene Seiten DM -,50, ab 48 Seiten Umfang für je weitere 8 angefangene Seiten DM -,50 + Versand. Dieser Einzelverkaufspreis gilt auch für Gesetzblätter, die vor dem 31. Dezember 1980 ausgegeben worden sind.